

## Hinweis

für alle Beihilfeberechtigten mit Beihilfeanspruch für Arzneimittel

### Übertragung der Rabattregelungen der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Beihilfe

Das Arzneimittelneuordnungsgesetz (AMNOG), das am 1. Januar 2011 in Kraft tritt, verpflichtet die pharmazeutischen Unternehmen, die den gesetzlichen Krankenkassen gewährten Rabatte auch den Beihilfetägern und den privaten Krankenversicherungen einzuräumen.

Auf die Verordnung von Arzneimitteln und die Beihilfefähigkeit der Kosten der verordneten Arzneimittel durch die Beihilfe hat dies keine Auswirkung. Insbesondere erfolgt hierdurch keine weitere Einschränkung der Verordnung von Arzneimitteln. Allerdings bleiben die entsprechenden Einschränkungen und/oder beihilferechtlichen Selbstbehalte weiter bestehen. Die Beihilfe wird wie bisher nach dem zustehenden Bemessungssatz gewährt.

**Deshalb können wir die eingereichten Arzneimittelverordnungen künftig nicht mehr an Sie zurücksenden.** Sofern Sie für eigene Zwecke eine Kopie des Rezepts benötigen, fertigen Sie diese bitte im Vorfeld der Beihilfeantragstellung an.

Für Fragen stehen Ihnen Ihre persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Beihilfestelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**VERSORGUNGSKASSE**  
für Pfarrer und Kirchenbeamte